

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 190/71

URTEIL

Verkündet am
20. März 1975
Adomeit,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Bernard P [REDACTED],
P [REDACTED]/Frankreich, [REDACTED] rue de F [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31. Oktober 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1914 in Polen geborene jüdische Kläger lebt seit 1937 in Frankreich. Er mußte vom 6. Juni 1942 an den Judenstern tragen und sich, um einer Deportation zu entgehen, vom Juli 1942 bis zum August 1944 unter ungünstigen Lebensbedingungen verborgen halten. Seit 1946 besitzt er die französische Staatsangehörigkeit. Seinen Antrag auf Entschädigung

- 3 -

wegen Gesundheitsschadens lehnte die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 5. Oktober 1961 ab. Der Kläger hat diesen Bescheid nicht angefochten.

Nach der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes hat er beantragt, gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG erneut über seinen Anspruch wegen Gesundheitsschadens zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag wiederum abgelehnt. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hält den nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG zulässigen Angleichungsantrag für unbegründet. Eine Kapitalentschädigung könne in diesem Verfahren nicht gefordert werden. Auch die Gewährung einer Rente komme nicht in Betracht. Die Prüfung habe sich darauf zu beschränken, ob nach neueren medizinischen oder rechtlichen Erkenntnissen eine von dem früheren Ergebnis abweichende Beurteilung der der Entscheidung zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigt sei. Grundlage der Angleichung könnten nur die Leiden sein, die bereits Gegenstand des früheren Verfahrens gewesen seien, da sich die Angleichungsmöglichkeit infolge der Bindungswirkung des Art. IV Nr. 1 Abs. 5 BEG-SchlußG allein auf die tatsächlichen Feststellungen des Erstbescheids erstrecke. Es sei auch nicht zulässig, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Kläger die seinerzeit unterlassene Anfechtung des Erstbescheids über das Angleichungsverfahren mit einer Begründung zu erreichen suche, die er bereits damals hätte vortragen können.

Diese Erwägungen widersprechen den Grundsätzen, die der erkennende Senat zu Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, 5 BEG-SchlußG in seinem Urteil RzW 1970, 77 Nr. 24 entwickelt hat. Auf diese Entscheidung wird verwiesen.

Dr. Thumm Zorn Henkel Portmann Dr. Lang